



KurzInfo

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) im Seminar

Was sollten Trainer, Berater, Dozenten und Coachs beachten?

- Stand Oktober 2010 -

Harald Helbig
Hochschulzertifizierter
Datenschutzbeauftragter(ifdas)

Verantwortlich im BDVT:

Gerd Kalmbach, Berufsgruppe der Selbstständigen im BDVT

Haftungsausschluss

Wir sind Berater, Trainer und Coaches – keine Rechtsanwälte.

Als BDVT Berufsgruppe der Selbstständigen haben wir umfassend recherchiert, um Ihnen einen Einblick in die Thematik und verschiedene Tipps und Impulse zu geben.

Die BDVT Berufsgruppe der Selbstständigen und der BDVT - Berufsverband der Trainer, Berater und Coaches e.V. geben keine Garantien für die Vollständigkeit, Genauigkeit und Anwendbarkeit der gebotenen Informationen. Die Verantwortung für die Nutzung der gebotenen Inhalte und Informationen liegt allein bei Ihnen.

Wir haften nicht für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit. Eine Haftung für etwaige Fehler und daraus resultierende Folgen, sowie für alle weiterführenden Inhalte von benannten Internetangeboten ist ebenfalls ausgeschlossen.

Inhaltsübersicht:

| | |
|---------------------------------|---|
| Haftungsausschluss | 2 |
| Ein erfolgreiches Seminar | 3 |
| Teilnehmerliste | 4 |
| Fotoprotokoll | 4 |
| Bilder aus dem Seminar | 5 |
| Verlorenes Notebook..... | 5 |
| E-Mail | 5 |
| Zusammenfassung | 6 |
| Infos zum Autor: | 7 |

Ein erfolgreiches Seminar

Die Woche ist mal wieder erfolgreich abgeschlossen, die Teilnehmer sind sehr zufrieden und es gab sehr gute Beurteilungen. Erst mal durchatmen! Eine ganze Woche Seminar bei einem Bildungsträger, die Gedanken kreisen auf dem Heimweg.

Es war eine sehr ausgewogene Gruppe. Die Teilnehmer werden bestimmt gerne an das Seminar zurückdenken, und rege kommunizieren, sie bekamen am Anfang des Seminars eine Teilnehmerliste mit Adressen und privaten Telefonnummern. Mit der Teilnehmerliste kann ich ja auch aktiv werden, werde die Teilnehmer in zwei Wochen kontaktieren, vielleicht ergibt sich zusätzlicher Schulungsbedarf.

Die Bilder vom Seminar sind sehr gelungen und werden für das Fotoprotokoll noch aufbereitet und per E-Mail versendet. Vielleicht sind ja auch Bilder dabei, die sich für die Homepage eignen. Der Raum war gut ausgestattet und hatte ein schönes Ambiente. Ein Teilnehmer hatte großes Pech, er hat sein Firmen Notebook in der Eingangshalle des Hotels stehen lassen und es ist leider nicht mehr auffindbar. Kann nur hoffen, dass er keine Schwierigkeiten bekommt, da sensible Daten auf dem Notebook gespeichert waren. Heute Abend erst mal das Auto ausladen und die eingegangenen E-Mails ansehen. Ein größerer Kunde hat einen neuen Auftrag angekündigt und interne Personalinformationen gesendet.

So oder so ähnlich haben Sie sicherlich schon viele Tage als Trainer erlebt, ganz normal und auf den ersten Blick nichts Besonderes.

Sieht man sich die angesprochenen Punkte aus dem Blickwinkel des Datenschutzes an, ist an den oben beschriebenen Vorgängen einiges nicht in Ordnung.

Die Grundlage des Datenschutzes ist das Grundgesetz. Hier wird von der informationellen Selbstbestimmung gesprochen, das heißt, jeder darf über seine personenbezogenen Daten selbst bestimmen. Gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist es erst einmal verboten personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Sollen personenbezogene Daten verarbeitet werden, kann dies immer nur auf Grund eines Gesetzes bzw., einer Verordnung geschehen, zusätzlich gibt es die Möglichkeit einer Einwilligung. Man spricht hier von einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das BDSG gilt für den nicht öffentlichen Bereich und regelt als Auffanggesetz den Umgang mit personenbezogenen Daten, die nicht ausschließlich zur privaten Nutzung erfasst werden.

...Betrachten wir die Seminarwoche nach dem BDSG

Teilnehmerliste

Das Erstellen und Verteilen der Teilnehmerliste durch den Bildungsträger ist nach dem BDSG nicht rechens, da die Daten zum Zweck der Durchführung des Seminars und mit den dadurch verbundenen kaufmännischen Tätigkeiten erhoben wurden.

Die Teilnehmer hätten einwilligen müssen, dass so eine Liste erstellt und an alle Teilnehmer verteilt wird. Eine Einwilligung muss schriftlich erfolgen und eine Wiederrufsbelehrung für die Zukunft enthalten. Es darf dem Teilnehmer kein Nachteil entstehen, wenn der Einwilligung nicht zugestimmt wird. Es reicht nicht aus, eine Einwilligung ins Kleingedruckte der AGB's mit aufzunehmen, diese Einwilligungen sind nichtig.

Auch das Nutzen der Teilnehmerliste zum Zweck der Kontaktaufnahme ist nach dem BDSG nicht möglich. Besonders kritisch ist das Nutzen der privaten Telefonnummer ohne Einwilligung. Eine Kontaktaufnahme ist hier nur durch eine Einwilligung auf freiwilliger Basis möglich.

Fotoprotokoll

Ein übliches Vorgehen ist das Erstellen eines Fotoprotokolls, das im Anschluss an das Seminar den Teilnehmern per E-Mail zugesandt wird. Dieses Zusenden ist datenschutzrechtlich nicht problematisch, wenn Sie den Teilnehmern eine Liste reichen, in der jeder der dieses Fotoprotokoll möchte seine E-Mail Adresse einträgt. Diese E-Mail Adressen dürfen von Ihnen zu keinem anderen Zweck verwendet werden.

Problematisch wird es, wenn Sie Bilder der Teilnehmer gemacht haben und die Bilder Bestandteil des Fotoprotokolls sind. Dies ist nur möglich, wenn die Teilnehmer dem auch in Form einer schriftlichen Einwilligung mit Wiederrufsbelehrung zugestimmt haben. Sollte ein Teilnehmer nicht zugestimmt haben, dürfen Sie die Bilder auf denen der Teilnehmer abgelichtet ist nicht speichern und auch nicht verwenden.

Bilder aus dem Seminar

Falls Sie vorhaben, Bilder aus dem Seminar auf dem Teilnehmer sichtbar sind auf Ihrer Internetseite zu nutzen, sollten Sie auf jeden Fall die Zustimmung der Teilnehmer durch eine schriftliche Einwilligung mit Wiederrufsbelehrung einholen. Jeder Betroffene hat das Recht, seine personenbezogenen Daten löschen zu lassen, soweit es keine Gesetze oder Rechtsvorschriften gibt, die eine Aufbewahrungsfrist festlegen. Hier empfiehlt es sich, sicherheitshalber die Namen der Teilnehmer auf den Fotos zu notieren, um gegebenenfalls das Foto von der Internetseite zu nehmen.

Verlorenes Notebook

Auf dem Notebook des Teilnehmers waren personenbezogene Daten gespeichert. Hier sieht das BDSG vor, dass die Betroffenen schriftlich über den Verlust der personenbezogenen Daten zu informieren sind. Sollte nicht nachvollziehbar sein wer von dem Verlust betroffen oder der Aufwand zu groß sein jeden Einzelnen schriftlich zu benachrichtigen, muss der Verlust in zwei halbseitige Anzeigen von überregionalen Zeitungen bekannt gemacht werden. Falls Sie zu Ihrem Training ein Notebook mitführen, sollten Sie darauf achten, Ihr Notebook mit einem Passwort zu sichern und Ihre Daten zusätzlich verschlüsselt zu speichern. Ein Diebstahlschutz ist hier ebenfalls zu empfehlen.

E-Mail

Beim Versenden von personenbezogenen Daten per E-Mail sollte immer beachtet werden, dass diese Daten über das Internet versendet werden und hier keine Sicherheit besteht. Falls Sie personenbezogene Daten per E-Mail versenden wollen, sollten Sie dies nur verschlüsselt durchführen, hier gibt es gängige Verfahren. Dateien mit einem Passwortschutz zu versehen reicht bei weitem nicht, da diese Passwörter innerhalb von Sekunden entschlüsselt werden können.

Zusammenfassung

Im Allgemeinen sollte beachtet werden dass das BDSG die Erhebung von personenbezogenen Daten nur für rechtsgeschäftliche oder für rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse vorsieht. Es gibt auch den Grundsatz der Datensparsamkeit, also nur Daten zu erfassen die auch benötigt werden.

Zudem dürfen personenbezogene Daten immer nur zu einem bestimmten vorher definierten Zweck erfasst werden. Das bedeutet für Sie, in der Praxis können Sie nicht bereits erfasste personenbezogene Daten für einen anderen Zweck verwenden.

Sie sollten sehr genau dokumentieren, welche personenbezogene Daten erfasst und weiter gegeben werden, da jeder Betroffene nach BDSG Auskunft über die von Ihm gespeicherten personenbezogenen Daten Auskunft einholen kann. Bei dieser Auskunft muss auch angegeben werden, an wen und welche personenbezogenen Daten weitergegeben wurden.

Das BDSG ist ein Gesetz das Sie bei Ihrer berufsbedingten Tätigkeit als Trainer betrifft. Sie sollten einige Grundsätze beachten:

- Datensparsamkeit - nur personenbezogene Daten verarbeiten die unbedingt benötigt werden
- Zweckbindung - personenbezogene Daten nur zu dem vorbestimmten Zweck verarbeiten
- Rechtmäßigkeit - nur personenbezogene Daten verarbeiten, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder eine Einwilligung vorliegt.
- Datenerhebung - die Erhebung personenbezogener Daten sollte beim Betroffenen erfolgen
- Datensicherheit - IT-System auf den personenbezogene Daten verarbeitet werden sollten den aktuellen Sicherheitskriterien entsprechen
- Weitergabe - nur personenbezogene Daten an Dritte weitergeben, wenn Sie auch zu diesem Zweck erfasst wurden
- Verantwortlicher Umgang mit personenbezogenen Daten - die Verantwortung liegt beim Inhaber oder beim Geschäftsführer

Sie sollten diesen Artikel als kleinen Ausflug in den Datenschutz sehen, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Datenschutz ist ein sehr komplexes Thema und bedarf immer einer Einzelfallprüfung. Auf das Nennen der einzelnen Paragraphen habe ich bewusst verzichtet. Sie sehen alleine mit dieser kleinen Geschichte, wie weit das BDSG in unsere täglichen Handlungen hineinreichen kann. Dementsprechend gilt es, hier eine gewisse Sensibilität zu entwickeln, um Schaden abzuwenden.

Für Rückfragen und Beratungen zum Thema Datenschutz stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Harald Helbig
Hochschulzertifizierter
Datenschutzbeauftragter(ifdas)

Infos zum Autor:



Harald Helbig
Nachtwaidstraße 6
79268 Bötzingen

Telefon: 0176 / 7850 3776
Email: info@harald-helbig.de

Harald Helbig ist seit Anfang 2010 selbstständiger Berater und Trainer für Datenschutz und Datensicherheit.

Seine Hauptaufgabe besteht in der Beratung und Konzeption von Datenschutzlösungen sowie die Durchführung und Planung von Seminaren im Bereich Datenschutz nach dem BDSG. Er durchläuft zurzeit die Train The Trainer Zertifizierung bei der IHK.

Herr Helbig verfügt über die gesetzlichen Anforderungen zur Bestellung als Datenschutzbeauftragter gem. BDSG sowie über fundierte IT-Kenntnisse als staatlich geprüfter Wirtschaftsinformatiker.